

STATUTEN



Schweizerischer Schiedsrichterverband

Region Nordwestschweiz

4001 Basel

STATUTEN

ARTIKEL

Name, Geltungsbereich und Sitz	1
Zweck	2
Mitgliedschaft	3
Ehrenmitglieder	4
Aktivmitglieder	5
Passivmitglieder	6
Gönner/innen	7
Pflichten der Mitglieder	8
Aufnahme als Aktivmitglieder	9
Austritt	10
Erlöschen der Mitgliedschaft	11
Ausschluss	12
Organe	13
Mitgliederversammlung	14
Anträge	15
Antrags-, Stimm- und Wahlrecht	16
Ausserordentliche Mitgliederversammlung	17
Wahlen und Abstimmungen	18
Protokollprüfungskommission, Rechnungsrevisoren	19
Regionalvorstand	20
Finanzen	20.1
Bussen	20.2
Publikationsorgan	21
Schlussbestimmungen	22
Haftung	23
Auflösung	24
Inkrafttreten	25

Art. 1 – Name, Geltungsbereich und Sitz

Unter dem Namen „Schweizerischer Schiedsrichter-Verband, Region Nordwestschweiz“ (nachstehend „Regionalverband“ genannt) haben sich am 10. März 1923 (damals „Schiedsrichtervereinigung Zentralschweiz II“) die Schiedsrichter des „Fussballverbands Nordwestschweiz SFV“ zusammengeschlossen. Der Regionalverband gehört dem Schweizerischen Schiedsrichter-Verband (SSV) an. Sitz des Verbandes ist Basel.

Art. 2 – Zweck

Der Regionalverband bezweckt:

- den engen Zusammenschluss aller Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter des SFV sowie anderer angeschlossener Organisationen,
- die Wahrung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder,
- die Förderung seiner Mitglieder in schiedsrichterlichen Belangen, insbesondere deren körperliche und geistige Leistungsfähigkeit,
- die Hebung des Ansehens des Schiedsrichterstandes,
- die Pflege von Kameradschaft und Solidarität unter seinen Mitgliedern.

Art. 3 – Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verbandszweck unterstützen.

Der Regionalverband besteht aus:

- Ehrenmitgliedern
- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- **Gönner/innen**

Art. 4 – Ehrenmitglieder

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können zu Ehrenmitgliedern Personen ernannt werden, die sich um das Schiedsrichterwesen und den Regionalverband besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein solcher Antrag ist dem Regionalvorstand spätestens dreissig Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 5 – Aktivmitglieder

Aktivmitglieder werden alle ausgebildeten und auf der offiziellen Liste des SFV aufgeführten Schiedsrichter, Instruktoren, **Coaches** und die Vorstandsmitglieder des Regionalverbandes mit einer Beitrittserklärung. Bestehende Aktivmitglieder (**vor der Statutenänderung im September 2021**) behalten ihren Status, d. h. bleiben ohne Beitrittserklärung Aktivmitglieder. Freimitglieder werden wieder Aktivmitglieder – nach dieser Statutenänderung – und zahlen den Beitrag als Aktivmitglied. (s. auch Art. 8).

Art. 6 – Passivmitglieder

Passivmitglieder werden alle ehemaligen Aktivschiedsrichter, falls diese nicht den Austritt aus dem Verband erklären (s. auch Art. 10).

Art. 7 – Gönner/innen

Natürliche Personen, juristische Personen, Verbände und Vereine, welche dem Schiedsrichterwesen verbunden sind, können Gönner/innen werden. Gönner/Innen haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 – Pflichten der Mitglieder

Jedem Mitglied wird zur Pflicht gemacht, dazu beizutragen, das Ansehen des SSV zu heben sowie den statutarischen Bestimmungen und den Beschlüssen der Organe des Regionalverbandes nachzuleben.

Art. 9 – Aufnahme als Aktivmitglieder

Via Beitrittserklärung zum Aktivmitglied wird die Aufnahme im Regionalverband durch den Vorstand geprüft und in der Regel sofort als Aktivmitglied aufgenommen. **Bisherige Aktivmitglieder werden auf der Mitgliederliste als solche weitergeführt und ohne spezielle Erklärung mit der Statutenänderung vom September 2021 beibehalten.** Dies gilt auch für die bisherigen Freimitglieder, welche neu wieder als Aktivmitglieder geführt werden.

Art. 10 – Austritt

Austrittserklärungen haben an den Regionalvorstand schriftlich zu erfolgen. Für Aktivmitglieder gilt der Rücktritt von der aktiven Tätigkeit im SFV als Übertritt zum Passivmitglied des SSV, sofern sie nicht einer anderen Mitgliederkategorie angehören. Austretende haften für den Mitgliederbeitrag bis Ende des laufenden Verbandsjahres.

Art. 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 12– Ausschluss

Aktiv- oder Passivmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Regionalverband nicht nachkommen, das Ansehen des Regionalverbandes schädigen oder den Statuten und Beschlüssen der Verbandsorgane zuwiderhandeln, können durch den Regionalvorstand ausgeschlossen werden.

Art. 13 – Organe

Die Organe des Regionalverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Regionalvorstand
- die Hilfsfondsverwalter
- die Rechnungsrevisoren
- die Protokollprüfungskommission

Art. 14 – Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Sie findet spätestens 6 Monate nach Abschluss des Verbandsjahres statt. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich über das Verbandsorgan, elektronisch oder in Briefform, mindestens **dreissigTage** vor derselben. Jede auf diese Weise einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl der Stimmzähler und der Protokollprüfungskommission
3. Abnahme des Berichtes der Protokollprüfungskommission
4. Abnahme der Jahres-, Kassa- und Revisorenberichte
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Budget
7. Wahl des Tagespräsidenten
8. Décharge-Erteilung an den Vorstand

9. Wahlen des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren sowie der Hilfsfondsverwalter (letztere alle 3 Jahre)
10. Ehrungen
11. Behandlung von Anträgen (ausgenommen Art. 4)

Der Besuch der Mitgliederversammlung des Regionalverbandes ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Begründete Entschuldigungen sind dem Regionalvorstand bis zur Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Unentschuldigtes Fernbleiben kann mit einer Busse bestraft werden.

Art. 15 – Anträge

Anträge für die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens zehn Tage vor derselben einzureichen. Dringliche Anträge, die nicht auf der Traktandenliste der Mitgliederversammlung erscheinen, können nur mit **Zweidrittelmehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung bzw. Abstimmung gebracht werden.

Art. 16 – Antrags-, Stimm- und Wahlrecht

An der Mitgliederversammlung haben die Ehren-, Aktiv-, und Passivmitglieder Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 17 – Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch Beschluss des Regionalvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Solche ausserordentlichen Mitgliederversammlungen sind der ordentlichen Mitgliederversammlung, deren Bestimmungen sinngemäss Anwendung finden, in jeder Hinsicht gleichgestellt.

Art. 18 – Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Sofern diese Statuten nichts anderes vorschreiben, gilt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 19 – Protokollprüfungskommission, Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Protokollprüfer (Protokollprüfungskommission), zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten (diese auf eine zweijährige Amtsdauer, wobei jedes Jahr der amtsälteste Revisor ausscheidet). Den Revisoren steht die Einsichtnahme in die Bücher und die Regionalkasse jederzeit offen.

Art. 20 – Regionalvorstand

Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die laufenden Geschäfte obliegen dem Regionalvorstand. Dieser setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Finanzchef
- dem Protokollführer
- dem Mutationsführer
- weitere Beisitzer mit besonderen Aufgaben

Die Aufgaben und Pflichten der Vorstandsmitglieder sind in einem vom Vorstand genehmigten Pflichtenheft festgehalten. Der Vorstand kann auch Fachpersonen, Experten zur Beratung beziehen, welche aber kein Stimmrecht ausüben dürfen im Vorstand.

Der Regionalvorstand ist für die Erledigung aller Verbandsgeschäfte verantwortlich. Der Regionalvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Über sämtliche Versammlungen und Sitzungen sind ordnungsgemässe Protokolle zu führen.

Der Regionalvorstand konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidenten-Amtes) nach erfolgter Wahl selber.

Art. 20.1 – Finanzen

Die Einnahmen des Regionalverbandes bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträge (Sponsoring)
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Bussen
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Helferdiensten an Veranstaltungen, Festakten, Sportveranstaltungen etc.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Sämtliche Mitgliederbeiträge, **welche den Mitgliederbeitrag für den Zentralverband beinhalten**, müssen bis spätestens 31. Oktober des laufenden Verbandsjahres bezahlt werden. Für alle Aktivmitglieder ist **der Mitgliederbeitrag für den Zentralverband** obligatorisch.

Dem Regionalvorstand steht eine Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets von maximal CHF 5'000.- für das ganze Geschäftsjahr zu.

Art. 20.2 – Bussen

Der Regionalvorstand kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse, Bussen gegen fehlbare Mitglieder verhängen, insbesondere bei unentschuldigter Absenz an einer Mitgliederversammlung.

Die verhängten Bussen sind innert Monatsfrist zu bezahlen.

Art. 21 – Publikation

Mitteilungen über das eigene Verbandsorgan (**physisch oder E-Mail**) gelten als schriftlich erfolgt und sind für Mitglieder rechtsverbindlich.

Art. 22 – Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Statuten können nur an einer Mitgliederversammlung des Regionalverbandes mit **Zweidrittelmehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden. Soweit diese Statuten nichts anderes vorschreiben und für alle Angelegenheiten, die in diesen Statuten nicht vorgesehen sind, gelten die Statuten des Zentralverbandes SSV.

Art. 23 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 24 – Auflösung

Die Auflösung des Regionalverbandes kann nur mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet in diesem Falle die Mitgliederversammlung.

Art. 25 – Inkrafttreten

Die vorstehenden Statutenänderungen wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom **01.06.2023** in Reinach BL genehmigt und treten gleichzeitig mit der Zustimmung des Zentralvorstandes SSV für das Verbandsjahr **2023/2024** in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten **vom September 2021**.

Anhang 1 – Reglement Hilfsfonds

Anhang 2 – Reglement Ehrenabzeichen

Für den Vorstand des Regionalverbandes

Der Präsident

Der Finanzchef

Sven Buess

Fritz Zumstein